



## Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt  
 (Neuregelungen ab: 28.04.2021)

Nächtliche Ausgangssperre	Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt.  Ausnahmen: - Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere medizinischer oder veterinärmed. Notfall - berufliche oder dienstl. Tätigkeiten - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts - unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger oder Begleitung Sterbender - Versorgung von Tieren - ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weitere Person - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, gilt der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 (ab Tag 15 der abschließenden Impfung) dem erforderlichen Testnachweis gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 9 (Krankenhäuser, Alten-/ Pflege- und Behinderteneinrichtungen)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Krankenhäuser	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote)
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 48h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)
Sport	nur kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands Kinder unter 14 Jahren in Gruppen bis 5 Kinder unter freiem Himmel zulässig – Anleitungspersonen mit „Negativtest“

	hierfür ist die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und andere Sportstätten nur unter freiem Himmel zulässig.
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen</p> <p>d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen</p> <p>b) untersagt</p> <p>c) untersagt <b>Fitnessstudios sind derzeit auch unter freiem Himmel untersagt</b></p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel</p> <p>a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr</p> <p>b) Dienstleistungen</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr <b>für Handelsangebote</b> ist untersagt</p> <p><u>Ausnahme:</u> Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Verkaufsstellen für Presseartikel, <b>Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte</b>, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel <b>sowie Ladengeschäfte für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</b></p> <p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/20 m<sup>2</sup> (bis 800 m<sup>2</sup>) zusätzl. 1 Kunde/40 m<sup>2</sup> (für über 800 m<sup>2</sup>) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p> <p>Die Abholung vorbestellter Waren in sonstigen Ladengeschäften ist zulässig (Click &amp; Collect)</p> <p>Wegen der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 150 ist Click &amp; Meet mit „Negativtest“ <b><u>nicht möglich</u></b></p> <p>b) Friseure und Fußpflege zulässig Personal FFP2-Maskenpflicht Kunden nur mit „Negativtest“ max. 24h alte</p> <p>Nicht mehr zulässig: Hand- und Nagelpflege Massagepraxen, Tatoostudios und ähnliche sind untersagt</p> <p>c) nur zulässig mit Lebensmitteln, <b>Pflanzen und Blumen</b> Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p>
Gastronomie	<p>untersagt</p> <p>untersagt ist auch die Außengastronomie</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig</p> <p>Die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist</p>

	zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. <b>Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</b>
Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen	für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig für touristische Zwecke unzulässig
Tagungen, Kongresse, Messen	untersagt
Schulen	- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.  - an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht  Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Einrichtungen sind geschlossen; nur Notbetreuung
Außerschulische Bildung a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung  b) Angebote der Erwachsenenbildung c) Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW d) Instrumental- und Gesangsunterricht	a) in Präsenzform untersagt  b) in Präsenzform untersagt c) zulässig  d) in Präsenzform untersagt
Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen	a) Geschlossen, <b>ausgenommen Autokinos</b>  b) Geschlossen, <b>ausgenommen Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten</b>

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail [buergertelefon@lra-ei.bayern.de](mailto:buergertelefon@lra-ei.bayern.de)) zur Verfügung